

1. Rechtsanwaltskosten

Gegenstandswert: 618,46 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG 104,00 €

Gegenstandswert: 644,57 €

1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG 96,00 €

1/1 Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG 84,00 €

Kfz-Benutzung am 18.09.2018 280,00 km Hin- und Rückweg x 0,30 €

1/1 Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu vier Stunden

Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG 25,00 €

Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Zwischensumme netto 329,00 €

19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 62,51 €

Gesamtbetrag 391,51 €

2. Auslagen Beklagter

Verwaltungspauschale 20,00 €

Der Beklagte ist **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Es wird beantragt,

den festzusetzenden Betrag verzinslich ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festzusetzen (§§ 164 VwGO, 104 ZPO).

Bezüglich der angesetzten Verwaltungspauschale von 20 € wird Folgendes ausgeführt:

Die Auslagenpauschale des § 162 II VwGO kann auch von der „Behörde“ geltend gemacht werden, wenn diese rechtsanwaltlich vertreten wird und der Rechtsanwalt für seine eigenen Kosten pauschal 20 € abrechnet. Eine detaillierte Abrechnung muss nicht vorgelegt werden.